

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 193

ausgegeben am 30. Juni 2022

Gesetz

vom 6. Mai 2022

über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung;¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft
gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBI. 2011
Nr. 350, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24a

Stiefkindadoption

Hat eine Person das minderjährige Kind ihrer Partnerin oder ihres
Partners adoptiert, so sind die jeweiligen ehe- und kindschaftsrechtlichen
Bestimmungen, die die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft so-
wie die Voraussetzungen und Folgen der Auflösung oder Scheidung der
Ehe regeln, sinngemäss anwendbar.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 19/2022 und 41/2022

II.

Übergangsbestimmung

Auf Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2022 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef